

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift

Band: 8 (1904)

Artikel: Die Zürcher Unruhen von 1804 : der Bodenkrieg

Autor: Rütsche, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-572510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Befreiung von Oberstleutnant Füssli in Affoltern a. A. (27. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Schmann (1747—1809).

Die Zürcher Unruhen von 1804.

(Der „Bockenkrieg“).

Nachdruck verboten.

Mit zehn Abbildungen.

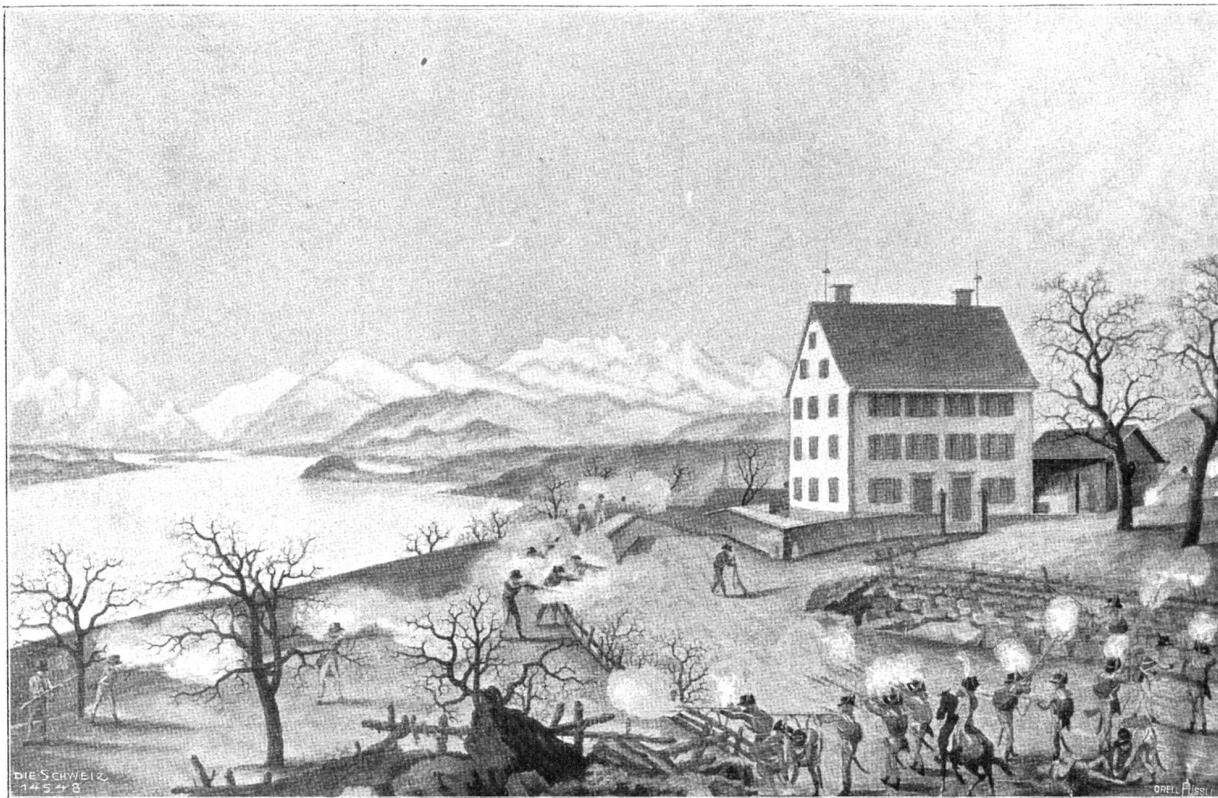
Durch Napoleons I. Machtwort hatte die schweizerische Eidgenossenschaft im Jahr 1803 eine neue Staatsordnung erhalten, die sogenannte Mediationsverfassung, die bis 1814 dauerte. Damit schloß ein Zeitraum von fünf Jahren unablässiger innerer Kämpfe, Parteiwirren, Verfassungsänderungen, Staatsstreichs und Bürgerkriege, und es folgten zehn Jahre des Friedens und der Ruhe, die nur im Anfang einmal ernsthaft gestört wurde, als die Zürcher Bauern sich im Frühjahr 1804 gegen ihre Regierung erhoben und einen kurzen Krieg heraufbeschworen, der in der Schweizergeschichte als „Bockenkrieg“ bezeichnet wird.

Bitterlich waren alle enttäuscht worden, die im Jahr 1798 den Untergang der alten Eidgenossenschaft als den Beginn einer Zeit der Freiheit und des Glückes begrüßt hatten. Nach den Zeiten des namenlosen Elends von 1799 und 1800 kam 1803 eine teilweise Wiederherstellung der alten Verhältnisse und außerdem ein demütigendes Protektorat Frankreichs, „eine Epoche knechtischen Vasallentums“.

In Zürich hatten am 5. Februar 1798 Bürgermeister, Kleine und Große Räte feierlich verkündet, daß fortan vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischer Rechte zwischen den Einwohnern der

Stadt und der Landschaft bestehen solle, und nun brachte die neue Verfassung das ausgesprochene Nebergewicht der Stadt, das heißt eines Zwanzigstels der Kantonsbürger, im Kleinen und Großen Rat, Beschränkung des Wahlrechts, der Gemeinderecht und der Niederlassung, neue Schranken für Handel und Gewerbe. Sogar die Auspeitschung von Angeklagten, dieser Rest einer barbarischen Justiz, wurde wieder geübt, und nicht viel hätte gefehlt, so wäre in Zürich wieder gerädert worden.

Am allerempfindlichsten trafen den Landmann die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Zehnten und Grundzinsen. In einzelnen Kantonen war der Loskaufspreis für die auf dem Boden haftenden Lasten auf das Achtzehn- oder Zwanzigfache des mittlern Jahresertrags angehoben worden. Der Kanton Waadt hatte sogar unentgeltliche Aushebung und Befriedigung der Geschädigten durch den Staat bestimmt. Die aristokratische Mehrheit des Großen Rats von Zürich faßte im Dezember 1803 den folgenschweren Beschuß, als Loskaufspreis das Fünfundzwanzigfache des mittlern Ertrages anzusezen. Eine schwerere Enttäuschung konnten die zürcherischen Bauern nicht erleben, nachdem man in der Zeit der Helvetik in ihnen die Hoffnung erweckt hatte, daß diese alten Lasten ohne weiteres dahinfallen oder doch



Gefecht bei Oberrieden (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Aschmann (1747–1809).

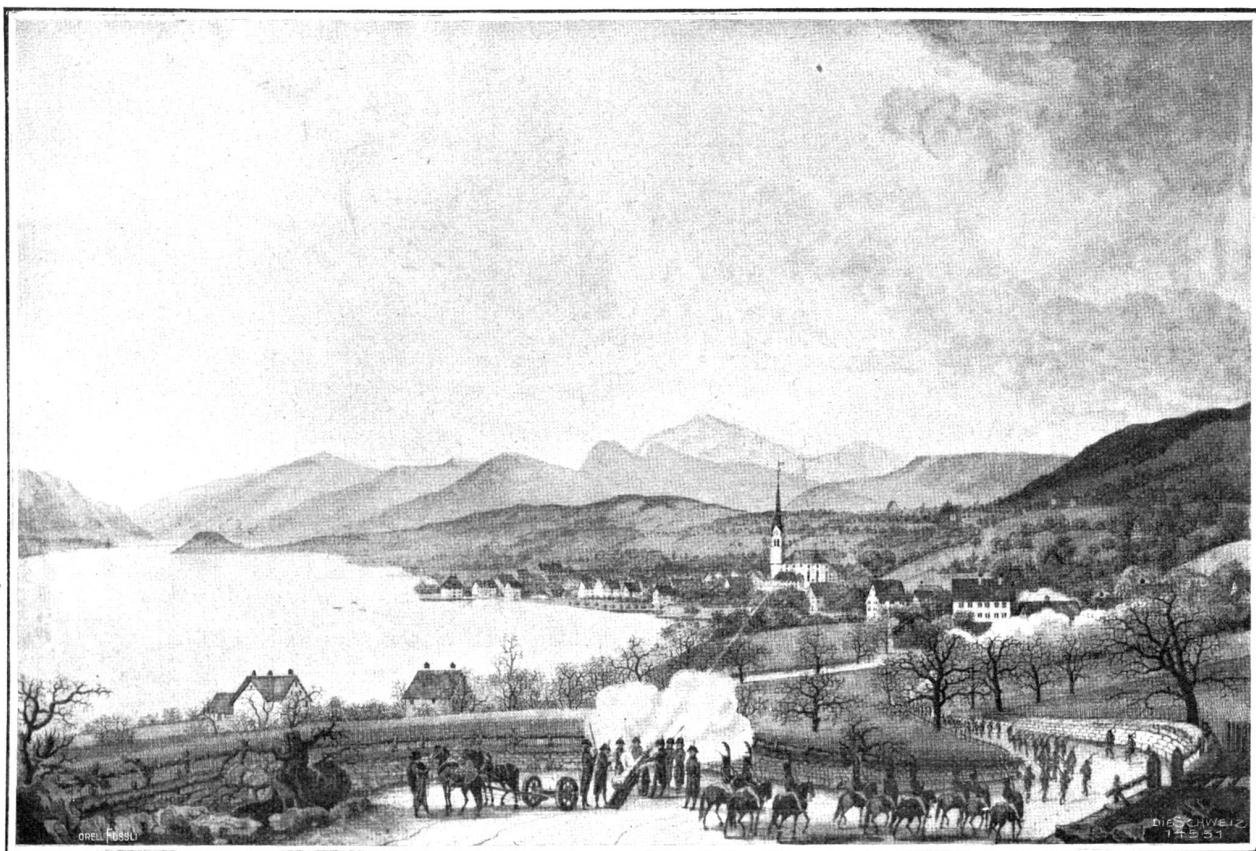
ganz billig abgelöst würden. Ein tiefer Unwille machte sich auf der Landschaft geltend, als die Entscheidung bekannt wurde, da nach allgemeiner Ansicht diese Entschädigung unter allen Umständen um mindestens zwanzig Prozent zu hoch war.

So begann denn im Januar 1804 in einzelnen Dörfern sich Unzufriedenheit zu regen. Andelfingen ging voran und beschloß, beim Kleinen und Großen Rat eine Petition um Ermäßigung der Loskaufssumme einzureichen. Zahlreiche Dörfer des nördlichen Kantons Teils schlossen sich den Andelfingern an. Aber mit dringlichen Petitionen und Beschwerden hatte einst im Kanton Zürich der bekannte Stäffener Memorialhandel von 1794/95 begonnen, und das veranlaßte die Regierung, an deren Spitze der energische, aber einseitige Aristokrat Hans von Reinhard stand, solchen Regelungen von Anfang an mit Härte entgegenzutreten und die Urheber der Petition gerichtlich verfolgen zu lassen. Zum großen Ärger der Regenten legte das Winterthurer Gericht den Angeklagten nur unbedeutende Geldbußen auf, und die Heimkehr der Gebüßten am 14. März gestaltete sich für diese zu einem wahren Triumphzug.

Die Gemüter befanden sich also schon in einer gewissen Erregung, als in den größeren Dörfern des Kantons der feierliche Huldigungsakt des Volkes vollzogen und der Schwur auf die neue Verfassung geleistet werden sollte. Mehrere Abordnungen des Rates begaben sich auf die Landschaft, um die feierliche Handlung zu leiten. Da brach in der Kirche zu Wädenswil zum ersten Mal der Volksunwillen offen hervor; die Ratsmitglieder wurden tobend unterbrochen, und es er tönte

der Ruf: „Wir schwören den Gesetzen nicht, der Verfassung von 1798 wollen wir schwören!“ Ähnliche Aufstände wiederholten sich in Stäfa, Meilen, Hinwil und Fehrlitorf. Neue Beschwerdeschriften und Petitionen langten bei der Regierung ein. Diese glaubte, äußerste Festigkeit beweisen zu müssen, um die drohende Revolution niederzuhalten, und wandte sich ohne Verzug an den eidgenössischen Landammann Rudolf von Wattenwyl in Bern, einen eisfrigen, schroffen Aristokraten, der ebenfalls als seine Pflicht erachtete, sofort die schärfsten Maßregeln zu ergreifen. Als die zürcherische Regierung sich des Beistands und der energetischen Unterstützung des Landesoberhauptes versichert sah, bot sie ohne weiteres Truppen auf und verlangte eidgenössische Intervention. In den Tagen vom 23. bis 26. März rückten fünfhundert Mann in Zürich ein. Schon vorher hatte Wattenwyl eine Proklamation an die unruhigen Gemeinden erlassen, worin ihre Bewegung als Hochverrat erklärt wird und von „unerbittlicher Strenge“ und „schrecklichen Strafen“ die Rede ist.

Aber all das brachte gerade die gegenteilige Wirkung auf die Unzufriedenen hervor. Hatten sich bis jetzt die Landleute auf dringliche Petitionen und lärmende Demonstrationen beschränkt, so begann nun tatsächlich die offene Empörung sich zu zeigen. Am 24. März braunte das unbewohnte Schloß zu Wädenswil, der frühere Sitz des Landvogts, gänzlich nieder (Abb. S. 129). Es war böswillige Brandstiftung von Seiten einiger aufgeregter Köpfe. Am folgenden Tag forderte der Schuhmacher Willi von Horgen (Abb. S. 135) in einer Versammlung zu Schönenberg das Volk auf, die Waffen



Beschießung des Dorfes Horgen (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Ueschmann (1747—1809).

zu ergreifen, auszuziehen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Hans Jakob Willi, geboren 1772, ein etwas unruhiger Mensch, der früher in fremden Kriegsdiensten gewesen und weit in der Welt herumgekommen war, fand sofort Unterstützung. Bald waren vierhunderfünzig Mann beieinander, und der ganze Haufe wälzte sich gegen Richterswil, in der Absicht, von da dem See entlang zu ziehen, Gemeinde um Gemeinde zur Teilnahme aufzurufen und wie einst 1489 im „Waldbmannhandel“ die Regierung zu zwingen, die Forderungen des Landvolks zu erfüllen.

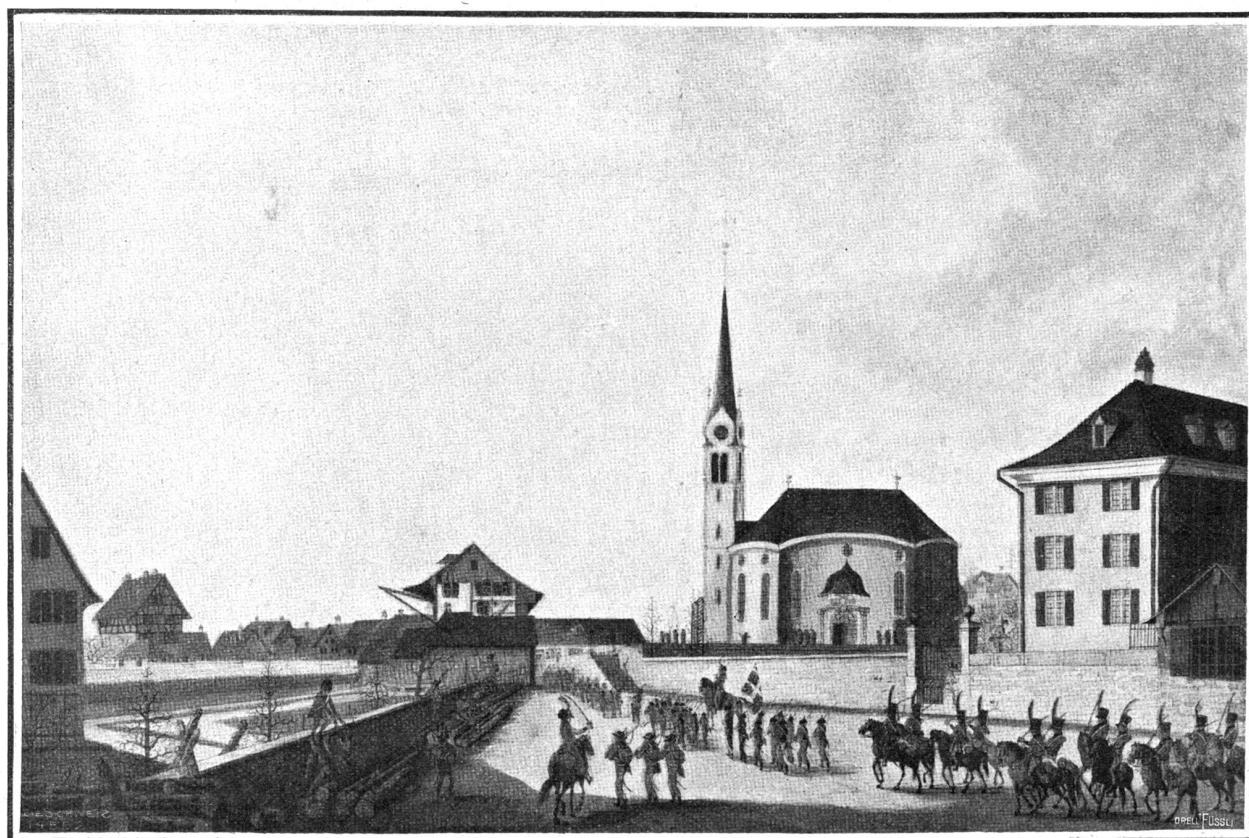
Willi selber befand sich als Anführer bei diesem Haufen, während Abteilungen von je vierzig Mann von ihm nach Stäfa und ins Knonauer Amt geschickt wurden, um auch diese Gegenden zum Anschluß an die Volkserhebung zu bewegen.

Der Oberanführer erließ schriftliche Aufforderungen an die Gemeinderäte der Seedorfer, ihre Leute aufzubieten und ihm mit den nötigen Waffen zuzuschicken. Willi bezeichnet sich selber in diesem Schreiben als „Chef der Gerechtigkeitsbegehrenden Truppen“.

In Stäfa zeigten sich aber die Ortsbehörden so feindlich, daß die Abteilung unverrichteter Dinge nach dem linken Seeufer zurückkehren mußte. Dieser Misserfolg verhinderte auch ein Übergreifen des Aufstandes auf das Zürcher Oberland. Mehr Erfolg hatten die Sendlinge der Aufständischen in Affoltern a. A., wo der Altgerichtsschreiber Schneebeli sich sofort mit größtem Eifer der Bewegung anschloß und wirklich mehrere

Hundert von Bewaffneten zusammenbringen konnte. Oberstleutnant Fühli, der im Auftrag der Regierung in Affoltern Milizen aufstellen sollte, wurde samt seinen Begleitern von den Auführern gefangen genommen. Als die Kunde hiervon nach Zürich gelangte, brach sofort eine Abteilung Dragoner unter Rittmeister Bodmer auf und befreite durch einen nächtlichen Überfall die Gefangenen (Abb. S. 130).

Der Haufe Willis war in der Nacht gegen Horgen vorgerückt. In der Stadt hatte man von dem bewaffneten Auszug Nachricht erhalten, und die Regierung gab ihren Truppen den Befehl, sofort auszurücken. Eine Abteilung von über tausend Mann (einundfünfzig Offiziere und neinhundertachtzig Soldaten, wovon etwa die Hälfte Zürcher, die andern eidgenössische Hilfstruppen) rückte am Morgen des 28. März unter dem Befehl des Obersten Christoph Ziegler gegen Horgen vor, während gleichzeitig eine kleine Flotille (drei Schiffe mit vier Kanonen) den See hinauffuhr, um den Marsch von der Seeseite zu decken. Bei Oberrieden kam es zu einem ersten Zusammenstoß (Abb. S. 131), wobei die Aufständischen zurückwichen. Die Regierungstruppen konnten um elf Uhr in Horgen einziehen. Die Scharen Willis lösten sich nun in kleine Gruppen auf, die den Kampf vereinzelt fortsetzten. Trotz der bedeutend stärkeren Zahl wurde nun doch die Lage für die eidgenössischen Truppen kritisch; denn in der waldigen und sumpfigen Gegend war der Feind fast unsaßbar, und die einzige Kanone blieb im Moor stecken, während die Mannschaft sich



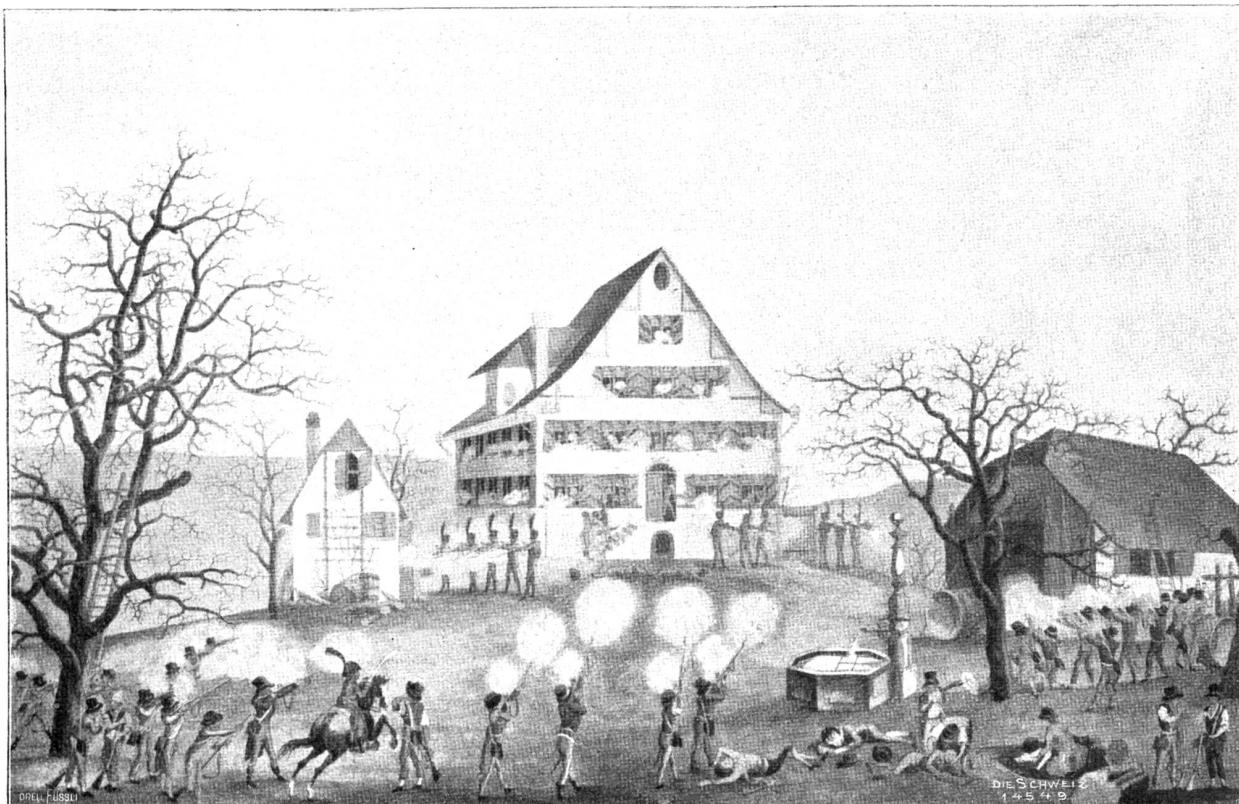
Einzug der eidg. Truppen in Horgen (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Aschmann (1747—1809).

rettete. In Wädenswil wurde Sturm geläutet, und sofort eilten mehrere Hundert Bewaffnete zur Unterstützung Willi's herbei. Ein besonders heftiges Gefecht entspann sich gegen Abend bei dem bekannten Gasthaus Bocken (Abb. S. 134), einem aus dem siebzehnten Jahrhundert stammenden, sehr massiv gebauten Landhaus eines Zürcher Bürgermeisters. Dieser Zusammenstoß hat der ganzen kriegerischen Unternehmung den Namen gegeben. Willi wurde im Verlauf des Gefechts an einem Bein verwundet, und eine dadurch entstandene Pause benützten die im Bockenhaus eingeschlossenen Truppen zum Rückzug, da ihnen auch die Munition auszugehen drohte. Zwölf Tote und vierzehn Verwundete zurücklassend, zog sich Oberst Ziegler noch am gleichen Abend nach Zürich zurück, um Verstärkungen abzuwarten.

Aber trotz dieses Misserfolges der Regierung wollte der Aufstand keinen rechten Fortgang nehmen. Am See waren die Leute ängstlich geworden und ließen den Anführern haufenweise davon; einzige aus dem Knonauer Amt erschien noch eine Abteilung unter dem Befehl von Schneebeli und Heinrich Häberling (Abb. S. 135). Mit diesen wenigen Leuten war nichts Entscheidendes auszurichten, und so schiffte sich Willi am 31. März zu Horgen mit etwa siebzig Mann ein, um noch einmal sein Glück auf der Meilener Seite zu probieren. Am Ostermontag (1. April) kam er nach Uerikon und zog mit der bei Horgen erbeuteten Kanone nach Rüti, Walb und Bäretswil. Er mußte indessen erfahren, daß die Stimmung ihm ganz ungünstig war, ja, daß die Oberländer nicht

üb'l Lust zeigten, ihn zu verhaften und der Regierung auszuliefern. Mit knapper Not konnte er wieder nach Stäfa gelangen und wollte von dort nach Horgen zurück; aber ein heftiges Unwetter verhinderte die Abfahrt. Da gab er seine Sache verloren, hieß seine Leute auseinandergehen und versteckte sich selbst im Haus des Mezgers Ryffel, der nachher diesen Liebesdienst mit vierjähriger Verbannung und zwölfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrrecht zu büßen hatte.

Der Schrecken über den Ausgang des ersten Gefechts war der Regierung dermaßen in die Glieder gefahren, daß sie trotz des sichtbaren Erfolges der Bewegung gegen viertausend Mann auf die Beine brachte. Als Oberst Ziegler am 3. April mit seinen Verstärkungen den Feind neuerdings auffuhrte, fand er keinen mehr. In den aufständischen Dörfern war es wieder still geworden. Zwei Abgeordnete der Regierung folgten den Truppen als Untersuchungsbeamte, erhoben Käutionen und nahmen zahlreiche Verhaftungen vor. Viele Be teiligte ergripen die Flucht. Gegen den Hauptanführer Willi war schon im Anfang ein Steckbrief erlassen worden: „Hans Jakob Willi, Anführer der Rebellen, war beim Auszug mit seinen Horden ganz grün gekleidet, und zwar trug er eine kurze grüne Weste und lange Beinkleider nebst Stiefeln, ferner einen Militärhut mit grünem Strauß, ein schwarzes Halstuch und darunter ein weißes, und einen Husarenstab auf französische Manier“ (Abb. S. 135). Lautend Franken waren auf seinen Kopf gesetzt. Er wurde durch Soldaten aus seinem Versteck in Stäfa



Gefecht auf Bocken (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Aschmann (1747—1809).

hervorgezogen und sofort der Justiz überlieferert. Für die vielen Gefangenen reichten die Gefängnisse nicht aus. Am liebsten hätte die Regierung alle Eid- und Huldigungsverweigerer vor Gericht gestellt; aber ihre Zahl belief sich auf Tausende. Es wurden ihnen wenigstens Einquartierungen auferlegt, und die Anstifter erhielten Stockprügel.

Die Gefahr war glücklich vorüber; aber die zürcherischen Regenten wollten nicht umsonst gezittert haben. Landammann von Wattenwyl nahm es auf sich, durch ein außerordentliches eidgenössisches Kriegsgericht den gewöhnlichen Prozeßgang abzukürzen, die Rädelstührer dem Scharfrichter zu überweisen und so überall im Schweizerland die Lust auszutreiben, durch solche Bewegungen den Regierungen etwas abzutrotzen.

Zum Präsidenten des Kriegsgerichts erwählte er den Berner Ratsherrn von Mutach und bestimmte, daß zehn Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine über diejenigen richten sollten, die mit den Waffen in der Hand ergriffen worden waren, die Fahne des Aufruhrs geschwungen, zur Ergreifung der Waffen aufgefordert oder irgend einen Haufen gegen die eidgenössischen Truppen angeführt hatten. Schon am 16. April trat das Blutgericht zusammen. Willi, Schneebeli, Häberling, Grob, Hanhard und Hauser, der Sekretär Willis, waren die ersten Delinquenten. Das Schicksal der Häupter des Aufstandes konnte zum voraus als besiegelt gelten; denn schon am 21. April, mehrere Tage vor der Urteilsfällung, war der Scharfrichter aufgefordert worden, sich in Bereitschaft zu halten. Am 25. April fand die

blutige Abrechnung statt. Morgens um sieben Uhr wurde in Zürich die große Glocke geläutet und die fünf erstgenannten Angeklagten zu Schiff vom Wellenberg nach dem Zunthaus zur Meile gebracht. Das eidgenössische Kriegsgericht kam hierauf mit großem Gepränge und militärischer Begleitung in den Gerichtssaal, und die Verhandlungen begannen. Willi und Schneebeli verteidigten sich selbst, während für die andern Fürsprecher auftraten. Das Gericht hatte diesen ausdrücklich untersagt, sich über die Beweggründe zum Aufstand auszulassen, sie mußten die Rebellion zugeben und durften nur um eine milde Bestrafung bitten. Das Gesetz, auf das sich das Gericht bei seiner Beurteilung des Falles stützte, war die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532, und ein Verteidiger machte mit Nachdruck geltend, daß dieses Gesetz im Kanton Zürich beim Landvolk ganz unbekannt gewesen sei, auch habe man es bis jetzt immer nur auf Schweizerböldner angewendet.

Willi und Schneebeli bestritten dem Kriegsgericht das Recht, über diese Sache endgültig zu urteilen, und riefen den Schutz des „Vermittlers“, also Napoleons, an; ihr Einspruch wurde nicht gehört. Häberling flehte mit Tränen um Schonung seines Lebens, insbesondere seiner drei Kinder wegen.

Das Gericht verurteilte einmütig Willi und Schneebeli zum Tod durch das Schwert, Häberling „als besondere Gnade“ zum Tod durch Pulver und Blei, Hanhard und Grob zu lebenslänglichem Gefängnis. Ohne jeden Aufschub wurden die Bluturteile vollzogen. Mit Fassung fanden sich die unglücklichen Männer in ihr



Heinrich Häberling von Knonau, Rebellenführer.
Nach einer von G. Scheuchzer entworfenen, von G. Studer hergestellten
Lithographie im Besitz der Stadtbibliothek Zürich.

Geschick. Häberling nahm herzzerreißenden Abschied von seiner Familie, in welcher sich ein erst einige Monate altes Knäblein befand (Abb. S. 136). Er wurde im sogenannten „Kräuel“ an der Schützenmauer durch sechs Mann von den Interventionstruppen erschossen, während der Scharfrichter auf dem gewöhnlichen Richtplatz die beiden andern enthauptete.

Am andern Tag löste sich das Kriegsgericht auf und überließ die Beurteilung der übrigen Angeklagten dem ordentlichen Richter, also dem zürcherischen Obergericht. Zu Anbetracht, daß die Zahl der Gingeferten und flüchtigen Rebellen sehr groß war, konnte die sofortige Einstellung der kriegsgerichtlichen Tätigkeit überraschen. Sie erklärt sich daraus, daß der Landammann der Schweiz von Paris her Winke erhalten hatte, wonach der erste Konsul wegen des starken Truppeneaufgebots argwöhnisch geworden sei und wünsche, daß möglichst wenig Blut vergossen werde.

Wenn aber das zürcherische Landvolk gehofft hatte, daß nach der blutigen Strenge und bei dem vollständigen Aufhören jeder Widerseßlichkeit die Regierung und das Obergericht Milde walten lassen würden, so fand es sich bitter getäuscht. Nicht weniger als hundertfünfzehn Strafurteile wurden bis Mitte Juli gefällt, darunter zwei Todesurteile, mehrere Einsperrungen auf Lebenszeit und auf zwanzig Jahre und außerdem schwere Bußen. Zweihundvierzig Gemeinden zahlten zusammen dreihundertsiebzigtausend alte Franken an Kriegsbussen. Allerdings wurde nur ein Todesurteil vollzogen, nämlich an Hauptmann Jakob Kleinert von Schönenberg, der am 17. Mai das Blutgerüst besteigen mußte. Das andere Opfer, Grofrat und Gemeindepräsident Felix Schoch von Bäretswil, war spurlos verschwunden und wurde in contumaciam verurteilt. Schoch war von treuen Freunden in seiner Heimatgemeinde

so gut versteckt worden, daß er noch monatelang dort bleiben konnte, bis er in einem günstigen Augenblick über die Grenze entwich und in Baiern eine neue Heimat suchte, wo er bis 1817 lebte.

Die nachträgliche Hinrichtung hatte in Paris einen schlechten Eindruck gemacht, und der französische Gesandte in Bern reichte eine entsprechende Note ein, sodaß der Landammann der zürcherischen Regierung empfahl, die Sache rasch zu beenden. Am 19. Juli beschloß deswegen der Kleine Rat, daß alle weiteren Untersuchungen eingestellt werden sollten. Einzig die Anstifter des Wädenswiler Schloßbrandes, als eines gemeinen Verbrechens, sollten noch prozeßiert werden; das Urteil wurde erst 1805 gefällt.

Die unmittelbare Veranlassung zu der aufständischen Bewegung von 1804 war die von der Regierung verlangte Huldigung gewesen. Im Mai wurden diese Huldigungen in aller Stille aufgenommen und ruhig geleistet.

Die aristokratische Regierung hatte einen Sieg davongetragen, wie er vollständiger nicht sein konnte, und diesen Sieg auch rücksichtslos dazu ausgenutzt, ihre Gegner zu schrecken. Wenn man bedenkt, daß der ganze Aufstand eine Folge der unklugen Haltung der Regierung in der Zehntenfrage war, darf diese Art der Niederschlagung durch Hinrichtung von vier bis dahin unbescholtene Männer und massenhafte harte Verurteilungen eine recht grausame genannt werden, die sich nur erklären läßt aus der tiefen Erbitterung der Aristokratie über ihre seit 1798 frei gewordenen Untertanen. Insbesondere die Hinrichtung Heinrich Häberlings ist direkt als ein Racheakt zu bezeichnen; denn dieser Mann war zur Zeit der helvetischen Republik bis 1803 ein angesehener Beamter und Führer der Patriotenpartei gewesen, und sein Anteil am Bockenaufstand ist viel um-



Hans Jakob Willi, Schuhmacher von Horgen,
Anführer der rebellischen Bauern.
Nach einem Aquarell im Besitz der Stadtbibliothek Zürich.

bedeutender als der anderer, die mit dem Leben davonkamen. Immerhin darf zu einer gewissen Entschuldigung der zürcherischen Machthaber angeführt werden, daß sie befürchteten, ein erfolgreicher Aufstand und ein Sturz der rechtmäßigen Regierung könnte eine neue Einmischung Frankreichs, ja vielleicht den Untergang der Selbständigkeit der Schweiz herbeiführen.

Im Volk starb die Erinnerung an die Männer nicht aus, die ihm 1804 demokratischere Einrichtungen und materielle Erleichterung hatten verschaffen wollen. Hatten die Regenten sie als freche Rebellen gegen die rechtmäßige Obrigkeit aufs Schafott schleppen lassen, dem gemeinen Mann blieben sie immer Opfer einer wilden Parteileidenschaft und Nachbegierde, Märtyrer der Freiheit. Als im Jahr 1831 als Folge des Tages von Uster eine freiere Verfassung kam, gedachte man auch dieser Borkämpfer und erließ am 11. März eine allgemeine Amnestie für die noch lebenden Teilnehmer an dem unglücklichen Aufstand, und ein gewisser Syz von Knonau konnte nach siebenundzwanzig Jahren wieder in seine Heimat zurückkehren.

Im Jahr 1875 machte der Amtlerverein in Zürich die Anregung, die Gebeine der Hingerichteten nicht länger auf der Stätte ruhen zu lassen, wo sie als Verbrecher verscharrt worden waren, sondern sie dem sogenannten Malefikanten-Friedhof zu entheben und in geweihter Erde zu begraben. Am 25. April 1875, dem einundsechzigsten Todestag von Willi Häberling und Schneebeli, fand unter ungeheurer Teilnahme des Volkes die Beisetzung der Gebeine auf dem Friedhof zu St. Jakob statt. An der erhabenden Feier hielt Pfarrer Joh. Emanuel Grob von Hedingen die Gedenkrede. Der gleiche Verein eröffnete eine Sammlung, um den vier Opfern ein Denkmal zu errichten, das in Affoltern a. N. in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes im Jahr 1876 aufgestellt wurde.

Auch eine dramatische Bearbeitung hat der Bockenkrieg gefunden, indem Kantonsrat Hauser von Rifferswil ein Trauerspiel verfaßte, das im Jahr 1900 in Affoltern unter großem Zulauf zur wiederholten Aufführung kam.

Hundert Jahre sind in diesen Tagen vergangen,

seitdem auf dem Gebiete des Kantons Zürich zum letzten Mal Bürger bewaffnet gegen

Bürger kämpfen mußten. In der Volksbewegung des Jahres 1830 sind von Seiten des Landvolkes in politischer Hinsicht ungefähr die gleichen Wünsche aufgestellt worden, deren Verfechtung

sechsundzwanzig Jahre vorher zu einem Bürgerkrieg geführt haben. Unter dem Eindruck der Julirevolution in Frankreich gab aber die Regierung, an deren Spitze immer noch Reinhard stand, ohne weiteres nach, und es begann eine Zeit des erfreulichsten politischen und ökonomischen Aufschwungs. Heute sind die Gegensätze von 1804 längst verschwunden, und die Gegenden, die damals noch als besonders unruhige und zu Volksbewegungen geneigt galten, das „Amt“ und die Seegegend, sind heute von wohlhabenden und eher etwas konservativ gesinnten Leuten bewohnt. So ändern sich die Zeiten und wir mit ihnen.



Abchied Häberlings von seiner Familie vor seiner Hinrichtung. Nach einem Stich im Besitz der Stadtbibliothek Zürich.

DREI FÜSSLI
DIESCHNEIDER
14570

Die dieser Skizze beigegebenen sechs zeitgenössischen Bilder der militärischen Ereignisse des Bockenkrieges sind Reproduktionen kolorierter Zeichnungen von Joh. Jakob Aschmann von Thalwil, geboren 1747. Der Künstler hat an den politischen Ereignissen im Kanton Zürich um die Jahrhundertwende tätigen Anteil genommen. Er wurde wegen Teilnahme am Stäfner Handel zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, nach seiner Entlassung von der helvetischen Regierung zum Statthalter des Bezirks Horren ernannt und bekleidete dieses Amt bis 1803. Seine zahlreichen Bilder zeigen hauptsächlich militärische Manöver und die Kriegsereignisse von 1795 und 1804. Aschmann starb in tiefer Armut im Jahr 1809. Von seinen sauber ausgeführten Zeichnungen und Radierungen sind in zürcherischen Sammlungen noch viele vorhanden.

Dr. Paul Rütsche, Zürich.



Denkmal für die hingerichteten Bauernführer zu Affoltern a. N. (Phot. G. Weiß, Affoltern).





Pilger in den Abrümen.

Nach dem Gemälde (1889) von †Ernst Stückelberg (1831—1903)
im Künstlergärtli zu Zürich.